

**ANTRAG AUF EINEN
KINDERGELDZUSCHLAG FÜR FAMILIEN
AUSSERHALB BELGIENS**

Datum

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Kontakt

Telefon

Fax

Die Daten, die Sie mit diesem Formular übermitteln, werden für die Feststellung des Anrechts auf und die Zahlung von Kindergeld gesammelt. Sie sind vom Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 8. Dezember 1992 geschützt. Zur Einsicht oder Aktualisierung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an die obige Adresse.

Betreff: Antrag auf einen Kindergeldzuschlag für Familien außerhalb Belgiens

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr X,

Arbeitslose, Rentner, Invaliden, Behinderte, Kranke, Alleinerziehende und Selbstständige mit einer Konkursversicherung können ein Anrecht auf einen **Kindergeldzuschlag** haben. Auch wer nach langzeitiger Arbeitslosigkeit oder Krankheit erneut eine Arbeit (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) aufnimmt oder wer früher garantiertes Kindergeld erhielt, kann noch höchstens zwei Jahre den Zuschlag weiter erhalten.

Für das Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag dürfen Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten. **Ab dem 1. Juli 2015 (Einkommen von Juli 2015) werden die Einkommensgrenzen erhöht:**

- Sie wohnen **allein** mit den Kindern: Ihre **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.338,47 EUR pro Monat** betragen.
- Sie wohnen zusammen mit Ihrem **(Ehe-)Partner** und den Kindern: Ihrer beider **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.414,54 EUR pro Monat** betragen.

Weitere Informationen zu den Einkommensbedingungen finden Sie in anliegendem Infoblatt.

Was müssen Sie tun?

Falls Sie meinen, dass Sie die Bedingungen erfüllen, **vermerken Sie dann bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens**. Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie ein Anrecht auf den Zuschlag haben.

Beachten Sie: Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen den Grenzbetrag doch überschreiten, werden Sie den erhaltenen Zuschlag zurückzahlen müssen!

Wichtig

→ Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- Ihre familiäre oder berufliche Lage oder die der Kinder geändert hat;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeitet.

→ Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

Weitere Fragen?

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Kindergeldakte? Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter: Name und Telefonnummer finden Sie oben rechts.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sachbearbeiter

Name, Telefon und Adresse Kontakt
 Kindergeldkasse Kindergeldnr.

1 Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen 2014.....

- Welche Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Sie angeben müssen, entnehmen sehen Sie bitte dem Infoblatt. Oft kennen Sie nur Ihre Nettoeinkommen. Schauen Sie dann auf Ihre Lohn- oder Sozialeinkommensbescheinigung, um Ihre **Bruttoeinkommen** zu erfahren. **Sie können auch eine gut lesbare Kopie Ihrer Lohn- oder Sozialeinkommensbescheinigung oder Ihres letzten Steuerbescheids beifügen.**
- Wenn es um **einen jährlichen Betrag** (z.B. Rente) oder eine einmalige Leistung (z.B. bei einem Unfall) geht, vermerken Sie dies dann deutlich. Pro Monat wird dann ein Zwölftel des Gesamtbetrags mitgezählt.
- Das jährliche Urlaubsgeld müssen Sie in dem Feld des Monats eintragen, in dem Sie es erhielten.

1.1 Ihre eigenen Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte z.B. Löhne, Einkommen als Selbstständiger, auch ausländische
Sozialeinkommen z.B. Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidengeld, Leistungen nach Konkurs, Renten, auch ausländische
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkommen											

Wohnen Sie allein mit den Kindern? Ja → **Gehen Sie direkt nach Feld 2, Unterschrift**
 nein → **Tragen Sie in nachstehende Tabelle die Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners ein, auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält.**
 Wohnen Sie seit Kurzem zusammen oder allein? Füllen Sie die Tabelle für Ihren (Ehe-)Partner nur für die Monate aus, in denen Sie zusammenwohnten.

1.2 Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners innerhalb und außerhalb Belgiens

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte z.B. Löhne, Einkommen als Selbstständiger, auch ausländische
Sozialeinkommen z.B. Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidengeld, Leistungen nach Konkurs, Renten, auch ausländische
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkommen											

2 VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN.

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt und anliegende Informationen gelesen habe. Datum

Telefon

 Unterschrift

E-Mail @

Wann können Sie einen Zuschlag erhalten?

- **Falls Sie länger als 6 Monate**

- Arbeitslosengeld erhalten
- in Frührente sind
- krank sind

- **Oder falls Sie**

- invalide sind
- behindert sind
- Rente beziehen
- eine Leistung nach Konkurs erhalten

Falls Sie länger als sechs Monate arbeitslos oder krank gewesen sind und **erneut eine Arbeit** (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) **aufnehmen**, können Sie den Zuschlag noch **höchstens 2 Jahre** weiter erhalten. Als ehemaliger Selbstständiger mit einer Leistung nach Konkurs können Sie den Zuschlag noch höchstens 1 Jahr behalten.

ODER

- Falls Sie **alleinerziehender Elternteil** sind und noch keinen anderen Kindergeldzuschlag erhalten.

ODER

- Falls Sie **früher garantiertes Kindergeld** erhielten, aber eine Arbeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufnehmen, können Sie für die Kinder, für die Sie garantiertes Kindergeld erhielten, den Zuschlag **noch höchstens 2 Jahre** weiter erhalten.

UND

- **Falls Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen den Grenzbetrag nicht überschreiten.**

Wie hoch dürfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sein?

Ab dem 1. Juli 2015 (Einkommen von Juli 2015) werden die Einkommensgrenzen erhöht.

- **Sie wohnen allein mit den Kindern**

Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.338,47 EUR** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' durch 12 teilen).

- **Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern**

Ihrer beider durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.414,54 EUR** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' durch 12 teilen).

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, Leistungen nach Konkurs, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Gruppenversicherungen;
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- Nettoeinkommen als Selbstständiger (steuerpflichtige Nettoeinkommen x 100/80);
- vom LfA den Tageseltern gewährte Aufsichtsunterstützungen.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld;
- Alimente;
- Eingliederungseinkommen;
- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Behinderte, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tageseltern;
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchentschädigungen und im Voraus gezahltes Urlaubsgeld.

Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Sie bilden einen tatsächlichen Haushalt, falls Sie:

- zusammenwohnen und Ihren Wohnsitz an derselben Adresse haben;

UND

- keine (Bluts-)Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);

UND

- gemeinschaftlich Ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- Ihre familiäre oder berufliche Lage oder die der Kinder geändert hat;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeitet.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie ein Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, kontaktieren Sie Ihre Kindergeldkasse. Informationen zum Kindergeld finden Sie auch auf www.famifed.be. Auf der Webseite können Sie den Betrag Ihres Kindergeldes berechnen.